

S a t z u n g  
der  
Bläserjugend in der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V.

§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1987 gegründete Verein führt den Namen  
„Bläserjugend in der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V.“  
und hat seinen Sitz in Vöhrenbach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen unter VR 610455.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2  
Zweck, Ziele

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen bis zur Vollendung des 27 Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Verein und in der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Bläserjugend dient der Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusikkultur und der Jugend, der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums und der kulturellen Bildung der Jugend allgemein.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zu dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und anerkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Die Aufgaben der Bläserjugend erstrecken sich insbesondere auf
  - a) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar und im Deutschen Blasmusikverbände e.V. für die Jugendarbeit.
  - b) Durchführung von jugendpflegerischen und musikalischen Veranstaltungen.
  - c) Die Vorbereitung zum Erwerb der Jugendmusikleistungsabzeichen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V.
  - d) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen
  - f) Förderung internationaler Jugendbegegnungen
  - g) Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
5. Die Blasmusik wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Bläserjugend. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Bläserjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein Bläserjugend in der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 4 Mitglieder

1. Der Bläserjugend gehören Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind die gewählten Vorstandsmitglieder der Bläserjugend.
2. Passive Mitglieder kann die Bläserjugend nicht aufnehmen und führen.

### §5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines Antrags beim Vorstand der Bläserjugend. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch die /den Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend.
2. Mit der Aufnahme in die Bläserjugend und damit auch in die Stadtkapelle Vöhrenbach, wird sowohl diese Satzung als auch die Satzung der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. anerkannt.

### §6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft in der Bläserjugend endet
  - a) durch Vollendung des 27. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 4 Ziffer 1.
  - b) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
  - c) durch nicht Nachkommen der Pflichten trotz Anmahnung, durch den Verstoß gegen die Satzung oder durch Schädigen des Ansehens der Bläserjugend. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Bläserjugend.
  - d) durch den Tod des Mitglieds.
2. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend.

## §7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.
3. Soweit ein Beitrag erhoben wird, haben die Mitglieder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten.
4. Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsmäßigen EDV-Verwaltung gespeichert und in diesem Zusammenhang einer notwendigen Weiterleitung an Dritte unter Beachtung des BDSG einverstanden sind.
5. Die Bläserjugend in der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. veröffentlicht besondere Ereignisse des Vereinslebens in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläum, Ehrung und Qualifikation. Darunter fallen auch Informationen über die Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben und die dabei erzielten Ergebnisse sowie Vereins- und Verbandsstatistiken. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- oder Verbandsverantwortliche weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Bläserjugend Vöhrenbach e.V. schriftlich Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergabe.

## §8

### Organe

- Organe der Bläserjugend sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Durchführung schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung mitzuteilen.
3. In der Mitgliedsversammlung sind alle in die Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder stimmberechtigt, ebenfalls die Mitglieder des Vorstands, und zwar auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 27. Lebensjahr überschritten haben. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder außer dem musikalischen Jugendleiter
- d) Änderung der Satzung unter Berücksichtigung von § 16
- e) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
- f) Auflösung der Bläserjugend unter Berücksichtigung von § 17

## §11

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) der musikalischen Jugendleitung
2. Vorstand der Bläserjugend im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Wählbar in den Vorstand sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Bläserjugend ohne Altersbegrenzung.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers auch über ihre Amtsdauer hinaus im Amt.

## §12

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat für die Einhaltung der Satzung und die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend zu sorgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 13

### Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des musikalischen Jugendleiters werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im rotierenden System. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt; auf Antrag wird jedoch geheim gewählt.
2. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimme erhält. Wird dieses Ergebnis von keinem Bewerber erreicht, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchgeführt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Die Mitglieder des gewählten Vorstandes leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

## §14

### Mitgliedsbeiträge, Haushaltsführung

1. Die Bläserjugend kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
3. Die zugeflossenen Mittel sind für den Vereinszweck zu verwenden.

## §15

### Patronat

1. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V.
2. Die Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbstständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel gewährleistet bleiben.
3. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. geschädigt wird.

§16  
Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung aufgeführt sein muss.
2. Jede Satzungsänderung ist unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht -Registergericht- mitzuteilen.

§17  
Auflösung der Bläserjugend

1. Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der in die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügte Tagesordnung aufgenommen werden muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr oder fehlt ihrer Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen der Bläserjugend an die Stadt Vöhrenbach mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis im Bereich der Stadt Vöhrenbach wieder eine Bläserjugend bzw. ein Musikverein im Sinne dieser Satzung gegründet wird. Sollte innerhalb von 3 Jahren kein entsprechender Verein zustande kommen, ist das Vermögen zur Förderung der Blasmusik im Sinne dieser Satzung innerhalb der Stadt von Vöhrenbach zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Bläserjugend dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

§18  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Bläserjugend in der Stadtkapelle Vöhrenbach e.V. am 23. Januar 1987 in Vöhrenbach beschlossen.
2. Diese Satzung wurde wie folgt überarbeitet:
  - a) 03.03.2018 Nachtrag zur Satzung
  - b) 06.03.2021 Nachtrag zur Satzung
  - c) 19.03.2022 Nachtrag zur Satzung